

Name der entgegennehmenden Stelle		Gemeidekennzahl der Gemeinde des Sitzes der Betriebsstätte		GewA 1
Gewerbe-Anmeldung nach § 14 oder § 55c der Gewerbeordnung		Bitte die nachfolgenden Felder vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen		
Angaben zum Betriebsinhaber		Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen sind in den Feldern 4 bis 11, 30 und 31 die Angaben zum gesetzlichen Vertreter einzutragen (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Bei weiteren gesetzlichen Vertretern sind die Angaben auf Beiblättern zu machen.		
1	Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsform (bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)	2	Ort und Nummer des Eintrages im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. Nummer im Stiftungsverzeichnis	
3 Name des Geschäfts, wenn er vom eingetragenen Namen in Feld 1 abweicht (Geschäftsbezeichnung; z. B. Gaststätte Zum grünen Baum, Friseur Haargenau)				
Angaben zur Person				
4 Name		5 Vornamen		
6 Geschlecht (Angabe ist entsprechend der Eintragung in der Geburtsurkunde zu machen)				
männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> ohne Angabe <input type="checkbox"/>				
7 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)		8 Geburtsdatum	9 Geburtsort und -land	
10 Staatsangehörigkeit(en) deutsch <input type="checkbox"/> andere <input type="checkbox"/>				
11 Anschrift der Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		(Mobil-)Telefonnummer		
		Telefaxnummer		
		E-Mail-Adresse		
		Internetadresse		
Angaben zum Betrieb				
12 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) / Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)				
13 Liegt eine Beteiligung der öffentlichen Hand vor? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nicht bekannt <input type="checkbox"/>				
14 Vertretungsberechtigte Person / Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)				
Name, Vornamen <input style="width: 80%;" type="text"/>				
Anschriften (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)				
15 Betriebsstätte		(Mobil-)Telefonnummer		
		Telefaxnummer		
		E-Mail-Adresse		
		Internetadresse		
16 Hauptniederlassung (falls die Betriebsstätte lediglich Zweigniederlassung oder unselbstständige Zweigstelle ist)		(Mobil-)Telefonnummer		
		Telefaxnummer		
		E-Mail-Adresse		
		Internetadresse		
17 Frühere Betriebsstätte		(Mobil-)Telefonnummer		
		Telefaxnummer		
		E-Mail-Adresse		
		Internetadresse		

18	Angemeldete Tätigkeit (bitte genau angeben und Tätigkeit möglichst genau beschreiben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln); bei mehreren Tätigkeiten bitte den Schwerpunkt unterstreichen – ggf. ein Beiblatt verwenden

19	Wird die Tätigkeit (vorerst) im Nebenerwerb betrieben? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	20	Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit
-----------	---	-----------	--

21	Art des angemeldeten Betriebes Industrie <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>
-----------	---

22	Zahl der bei Geschäftsaufnahme tätigen Personen (einschließlich Aushilfen, Ehe- oder Lebenspartner des Inhabers); ohne Inhaber Vollzeit <input type="text"/> Teilzeit <input type="text"/> keine <input type="checkbox"/>
-----------	--

Die Anmeldung	23	eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/>	24	eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/>	eine unselbständige Zweigstelle <input type="checkbox"/>
wird erstattet für		ein Reisegewerbe <input type="checkbox"/>			

25	Grund der Neuerrichtung / Neugründung <input type="checkbox"/>	Wiedereröffnung nach Verlegung aus einem anderen Meldebezirk <input type="checkbox"/>
der Übernahme	Wechsel der Rechtsform <input type="checkbox"/>	Übergang nach dem Umwandlungsgesetz (z. B. Verschmelzung, Spaltung) <input type="checkbox"/>
	Gesellschaftereintritt <input type="checkbox"/>	Übernahme (Erbfolge, Kauf oder Pacht) <input type="checkbox"/>

26	Name des früheren Gewerbetreibenden oder früherer Firmenname

27	Außer bei Neugründung: Angabe des bisherigen gesetzlichen Unfallversicherungsträgers		nicht bekannt <input type="checkbox"/>
	Außer bei Neugründung: Angabe der bisherigen Mitgliednummer		nicht bekannt <input type="checkbox"/>

Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen ist oder Ausländer ist, der einen Aufenthaltstitel benötigt:

28	Liegt eine Erlaubnis vor? nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Ausstellungsdatum und erteilende Behörde

29	Nur für Handwerksbetriebe der Anlage A der Handwerksordnung	
Liegt eine Handwerkskarte vor? nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer	

30	Nur für Ausländer, die einen Aufenthaltstitel benötigen	
Liegt ein Aufenthaltstitel vor? nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Ausstellungsdatum und erteilende Behörde	

31	Enthält der Aufenthaltstitel eine die Erwerbstätigkeit betreffende Auflage und/oder Beschränkung? nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Angabe der Auflage und/oder Beschränkung

Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte gemäß dem Planungs- und Baurecht.

32	Datum	33	Unterschrift

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbe-, -ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 13 der Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG).

Gemäß § 14 Abs. 13 Satz 3 GewO in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 GewO Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 7 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 5, 12 und 15 bis 17 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Nach § 14 Abs. 13 Satz 5 f. GewO dürfen die Angaben zum eingetragenen Namen des Betriebes mit Rechtsform und zum Namen des Betriebsinhabers für die Bestimmung der Rechtsform bis zum Abschluss der nach § 12 Abs. 1 BStatG vorgesehenen Prüfung ausgewertet werden. Ferner dürfen nähere Angaben zu der angemeldeten Tätigkeit unmittelbar bei den Auskunftspflichtigen erfragt werden, soweit die gemeldete Tätigkeit sonst den Wirtschaftszweigen nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. EU Nr. L 393 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung nicht zugeordnet werden kann.

Hinweise

1. Die Informationen nach Art. 13 und Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung sind den anliegenden Mustern zu entnehmen.
2. Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, z. B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht, mit Ausnahme der Anzeigepflicht nach § 192 Abs. 1 Siebtes Sozialgesetzbuch
Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße geahndet werden.. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 Handwerksordnung).
3. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z.B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebs oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.
4. Nach § 14 Abs. 3 GewO muss derjenige, der die Aufstellung von Automaten jeder Art als selbständiges Gewerbe betreibt, die Anzeige bei der zuständigen Behörde seiner Hauptniederlassung erstatten. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Aufstellung des Automaten den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, seine ladungsfähige Anschrift sowie die Anschrift seiner Hauptniederlassung an dem Automaten sichtbar anzubringen. Gewerbetreibende, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, haben außerdem ihre Firma in der im vorherigen Satz beschriebenen Weise anzubringen. Ist aus der Firma der Familienname des Gewerbetreibenden mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.
5. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zur Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
6. Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR-Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung bei Betriebseröffnung oder Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit

Informationen zur elektronischen Übermittlungspflicht ab 1. Januar 2021

Ab dem **1. Januar 2021** besteht für neugegründete Unternehmen die **Pflicht**, dem zuständigen Finanzamt die Aufnahme einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit **aktiv** durch Abgabe eines Fragebogens zur steuerlichen Erfassung (im Folgenden als Fragebogen bezeichnet) **innerhalb eines Monats** nach Neugründung **auf elektronischem Weg** mitzuteilen.

Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung gilt bei:

- Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit (Einzelunternehmen),
- Gründung einer Personengesellschaft/-gemeinschaft und
- Gründung einer inländischen Kapitalgesellschaft bzw. Genossenschaft.

Die Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung besteht auch bei:

- Beteiligung an einer Personengesellschaft oder
- der Gründung einer Körperschaft nach ausländischem Recht.

Der Fragebogen steht Ihnen unter www.elster.de zur Verfügung.
Sofern Sie dort bereits ein Benutzerkonto haben, können Sie dieses nutzen.

Sie haben noch kein Benutzerkonto?

Sollten Sie noch kein Benutzerkonto haben, müssen Sie sich unter www.elster.de registrieren. Um alle Funktionalitäten eines solchen Kontos nutzen zu können, ist eine Registrierung mit Ihrer persönlichen Identifikationsnummer (IdNr.) oder einer bereits vorhandenen Steuernummer notwendig.

Sie haben noch keine persönliche IdNr. oder Steuernummer?

Soweit keine IdNr. - z. B. bei Gründung einer Gesellschaft - oder noch keine Steuernummer vorhanden ist, besteht auf www.elster.de die Möglichkeit, eine eingeschränkte Registrierung (sog. „Account-Light“) vorzunehmen. Mit dem aus dieser Registrierung hervorgehenden begrenzten Benutzerkonto kann ausschließlich der Fragebogen elektronisch erstellt und an das Finanzamt übermittelt werden. Weitergehende Abruf- oder Übermittlungsmöglichkeiten für andere Teilbereiche sind nicht nutzbar. Allerdings kann ein solches Benutzerkonto zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. nach Vergabe einer Steuernummer durch das Finanzamt) jederzeit in ein vollwertiges Benutzerkonto umgewandelt werden.

- Aufruf der Seite www.elster.de und Betätigen der Schaltfläche „Benutzerkonto erstellen“
- Auswahl der Login-Option „Zertifikatsdatei“
- Auswahl, für wen die Registrierung bestimmt ist:
 - persönliche Registrierung (für Privatpersonen, Einzelunternehmer und ggf. Ehegatten/Lebenspartner) oder
 - Registrierung für eine Organisation (für Gesellschaften, Vereine, Steuerberater)
- Auswahl der Identifikation
 - mit IdNr. (Einzelpersonen) bzw. Steuernummer (Organisationen) soweit vorhanden oder
 - E-Mail-Adresse (nur für Abgabe des Fragebogens)
- Folgen Sie den weiteren Schritten bis zum Ende der vorläufigen Registrierung

- Die für den Abschluss notwendigen Aktivierungsdaten (Aktivierungs-ID und Aktivierungs-Code) werden Ihnen anschließend per Post (bei der Registrierung per IdNr. oder Steuernummer) bzw. per E-Mail (bei der Registrierung mit E-Mail) zur Verfügung gestellt.
- Bei der Registrierung für das eingeschränkte Benutzerkonto kann nach Erhalt der E-Mail der Registrierungsvorgang sofort abgeschlossen und die entsprechende Zertifikatsdatei (.pfx-Datei) erzeugt werden.
- Bei der Registrierung für das uneingeschränkte Benutzerkonto kann der Registrierungsvorgang erst nach Erhalt der postalischen Aktivierungsdaten (dauert ca. 2 Wochen) abgeschlossen werden.

Bei Schwierigkeiten mit der ELSTER-Registrierung wenden Sie sich bitte an die auf der Internetseite unter „Hilfe“ angegebene Hotline, in allen anderen Fällen an Ihr zuständiges Finanzamt.

Hinweise zu den gesetzlichen Grundlagen

Die ab 1. Januar 2021 vorgeschriebene Verpflichtung zur elektronischen Übermittlungspflicht für den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung beruht auf den nachfolgend beschriebenen gesetzlichen Änderungen:

Die notwendige gesetzliche Änderung des § 138 der Abgabenordnung erfolgte durch Artikel 3 Nr. 1 des Dritten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG III). § 138 Absatz 1b AO wurde mit Wirkung zum **1.1.2020** danach wie folgt gefasst:

„(1b) ¹Sofern Steuerpflichtige gemäß Absatz 1 Satz 1 bis 3 verpflichtet sind, eine Betriebseröffnung oder Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit mitzuteilen, haben sie dem in Absatz 1 bezeichneten Finanzamt weitere Auskünfte über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse zu erteilen. ²Die Auskünfte im Sinne des Satzes 1 sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln. ³Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung gemäß Satz 2 verzichten; in diesem Fall sind die Auskünfte im Sinne des Satzes 1 nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen.“

Die Frist zur Abgabe beträgt einen Monat nach Neugründung des Unternehmens.

§ 138 Absatz 4 AO wurde dazu wie folgt gefasst:

„(4) Mitteilungen nach den Absätzen 1, 1a und 1b sind innerhalb eines Monats nach dem meldepflichtigen Ereignis zu erstatten.“

Obwohl die Gesetzesänderungen bereits zum 1.1.2020 in Kraft traten, wird die elektronische Übermittlungspflicht erst zum 1.1.2021 wirksam:

Durch Artikel 4 BEG III wurde dem Artikel 97 § 27 EGAO der Absatz 4 zum erstmaligen Anwendungszeitpunkt hinzugefügt:

„¹Den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des § 138 Absatz 1b Satz 2 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung bestimmt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben. ²Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Auskünfte im Sinne des § 138 Absatz 1b Satz 1 der Abgabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen.“

Ausgenommen von der elektronischen Übermittlungspflicht bleiben dabei zunächst die nach ausländischem Recht gegründeten Körperschaften sowie die Vereine.

Näheres zu den gesetzlichen Anpassungen und zur elektronischen Übermittlungspflicht ab 1.1.2021 finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen (BMF). Dort wird in Kürze eine entsprechende Veröffentlichung unter „Aktuelles“ zu finden sein.